

Grabmalvorschriften

der Gemeinde Urdorf

vom 12. Juli 2021

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2	Begriff des Grabmals	3
Art. 3	Bewilligung	3
Art. 4	Gesuch	3
Art. 5	Beizug einer Fachperson	4
Art. 6	Grabmalpflicht	4
II.	Grabmäler und Grabsteine	4
Art. 7	Anzahl von Grabmälern	4
Art. 8	Gestaltung	4
Art. 9	Werkstoffe	4
Art. 10	Materialbearbeitung	4
Art. 11	Inschriften	5
Art. 12	Masse	5
Art. 13	Masse von Privatgräbern	5
Art. 14	Aufstellen des Grabmals	5
Art. 15	Vorschriftswidrige Grabmäler	5
Art. 16	Neubeurteilung	6
Art. 17	Unterhalt der Grabmäler	6
Art. 18	Beschädigungen	6
III.	Straf- und Schlussbestimmungen	6
Art. 19	Übertretung	6
Art. 20	Inkrafttreten	6
Art. 21	Aufhebung früherer Erlasse	6
	Anhang	7
	Masstabelle	7

Warum Grabmalrichtlinien?

Friedhöfe sind öffentliche Orte, die unterschiedlichen Menschen gefallen sollen, Grabstätten hingegen werden von Privatpersonen genutzt und gerne individuell geschmückt. Beim Grabmal treffen somit öffentliche und private Interessen direkt aufeinander. In diesem Spannungsfeld definiert die Gemeinde Urdorf mit diesen Richtlinien einen Gestaltungsspielraum für Grabmäler. Er soll der heutigen Sichtweise auf Friedhöfe und heutigen Bedürfnissen von Grabnutzenden möglichst weitgehend entsprechen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen

Art. 1

Gestützt auf Art. 49 der Friedhofverordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Urdorf vom 12. Juli 2021 erlässt der Gemeinderat folgende Vorschriften.

Grabverantwortliche und Grabmalherstellende verfügen mit diesen Vorschriften über die Informationen, die sie hinsichtlich der Aufstellung und des Unterhalts von Grabmälern benötigen.

Begriff des Grabmals

Art. 2

Als Grabmal gilt ein Grabzeichen, das an der Grabstätte einer verstorbenen Person für eine bestimmte Zeit fest installiert ist. Darunter fallen:

- a) Grabmäler auf Gräbern und im Boden;
- b) Platten vor Urnennischen;
- c) Schrifftafel beim Gemeinschaftsgrab.

Bewilligung

Art. 3

Für das Aufstellen eines Grabmales bedarf es einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Diese wird erteilt, wenn die betreffende Vorlage den Vorschriften entspricht.

Änderungen an bestehenden Grabmälern bedürfen ebenfalls einer Bewilligung des Bestattungsamtes.

Die nachträgliche Ausführung von Inschriften (sogenannten Nachschriften), namentlich die Ergänzung von später beigesetzten Verstorbenen, sind gestattet. Sie sind dem Bestattungsamt vorgängig mitzuteilen.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler können auf Kosten der zuständigen Angehörigen entfernt werden.

Veranlasst das Bestattungsamt eine Abänderung oder eine Entfernung eines Grabmals, gehen die entstandenen Kosten ebenfalls zu Lasten der zuständigen Angehörigen.

Gesuch

Art. 4

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind dem Bestattungsamt zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (Format A4) mit Vorderansicht, Seitenansicht und Grundriss sowie Angaben des zur Verwendung gelangenden Materials und der Bearbeitung desselben einzureichen. In besonderen Fällen sind auf Verlangen Materialmuster, Schriftproben, Zeichnungen 1:1 und bei Figuren Modelle vorzulegen.

Grabmalvorschriften

Beizug einer Fachperson **Art. 5**
Für die Errichtung, Setzung und Abräumung eines Grabmals muss eine Fachperson beigezogen werden.

Grabmalpflicht **Art. 6**
Bei Reihengräbern (Kategorien E und U) ist das Anbringen eines Grabmals Voraussetzung.

Wenn die Grabverantwortlichen kein Grabmal errichten, ergreift das Bestattungsamt folgende Massnahmen:

- a) Errichtung einfacher Grabmäler (Kreuze oder Schrifttafeln aus Holz)
- b) Die Art der Schrift, des Materials und der Gestaltung wird vom Bestattungsamt definiert.

II. Grabmäler und Grabsteine

Anzahl von Grabmälern **Art. 7**
Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Zusätzlich zum Grabmal kann eine Schriftplatte gelegt werden.

Gestaltung **Art. 8**
Das Grabmal muss derart gestaltet, platziert und befestigt sein, dass der Betrieb des Friedhofs nicht behindert und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden.

Das Grabmal und die Grabsteine müssen sich angemessen in das Gesamtbild des Grabfelds und des Friedhofs integrieren und sich in unbeschädigtem Zustand befinden.

Die Grabmäler und Grabsteine müssen den Anforderungen des Schönheitssinnes entsprechen und dürfen die Harmonie des Grabes und der Umgebung sowie das ruhige Gesamtbild des Friedhofs nicht stören. Jedes Grabmal muss handwerklich einwandfrei gestaltet und materialgerecht bearbeitet sein.

Die Grabmäler und Grabsteine sollen dem Empfinden der ortsansässigen Bevölkerung entsprechen. Sie dürfen keine diskriminierenden Aussagen oder Inhalte aufweisen.

Werkstoffe **Art. 9**
Bevorzugte Werkstoffe sind Natursteine, haltbares Holz, Schmiedeeisen und Bronze sowie alle Kunststeine. Individuelle Bestandteile der Grabmäler und Grabsteine aus Glas, Email und Metallen sind zulässig.

Als Grabmal nicht gestattet sind Keramikfiguren sowie Figuren aus Kunststoff und anderen künstlichen Materialien.

Materialbearbeitung **Art. 10**
Die Steine sind materialgerecht zu bearbeiten.

Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in gut künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Nach individuellen Entwürfen hergestellte künstlerische Reliefs und Schriftplatten aus Glas, Email und Metall sowie Keramikfotos in der Grösse von max. 9 x 12 cm auf Grabsteinen und 7 x 9 cm auf Nischenplatten sind ebenfalls zulässig.

Grabmalvorschriften

Inschriften

Art. 11

Grösster Wert ist auf eine gute Schrift zu legen, da die Inschrift ein wichtiger Teil des Grabzeichens ist. Die Schriften dürfen nur harmonisch mit Farbe abgetönt, vergoldet oder versilbert werden.

Aufgesetzte Schriften müssen aus witterungsbeständigem Material hergestellt und in einer witterungsbeständigen Weise befestigt sein.

Masse

Art. 12

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

		max. Höhe	max. Tiefe	max. Breite	min. Dicke
Reihengräber:					
Erdbestattung	stehend	110 cm		55 cm	12 cm
für Erwachsene	liegend		60 cm	50 cm	8 cm
Erdbestattung	stehend	70 cm		40 cm	12 cm
für Kinder	liegend		40 cm	35 cm	6 cm
Urnengräber:	stehend	90 cm		45 cm	12 cm
	liegend	50 cm		40 cm	8 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Steilen sowie Grabmälern mit stark überdachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten. Liegeplatten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 20 cm überragen.

Masse von Privatgräbern

Art. 13

Die maximale Masse für die Errichtung eines Grabmales auf einem Privatgrabplatz, Grabklasse P, richtet sich nach der Masstabelle gemäss Anhang 1 zu den Grabmalvorschriften.

Aufstellen des Grabmals

Art. 14

Grabmäler sind in einem Zuge und in möglichst kurzer Zeit zu vollenden. Die Fundamente sind der Grösse des Steines anzupassen. Die Fundamentplatte darf nicht sichtbar werden.

Der beauftragte Grabmallieferant ist verantwortlich dafür, dass die Grabstätte und deren Umgebung nach den Arbeiten in einwandfreiem Zustand zurückgelassen werden.

Der Standort der Reihengräber wird vom Bestattungsamt bestimmt.

Grundsätzlich ist die Friedhofsgärtnerin oder der Friedhofsgärtner für die Freigabe der Gräber zuständig.

Grabmäler dürfen nicht aufgestellt werden:

- an Samstagen und an den Vortagen der offiziellen Feiertage, vor Allerheiligen und Allerseelen sowie während Bestattungsfeierlichkeiten;
- bei gefrorenem, schneebedecktem oder stark aufgeweichtem Boden;
- bei Erdbestattungsgräbern frühestens 12 Monate nach der Bestattung;
- Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Vorschriftswidrige Grabmäler

Art. 15

Die zuständige Behörde behält sich vor, Grabmäler, die den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen, zurückzuweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Erstellerin respektive des Erstellers entfernen zu lassen.

Grabmalvorschriften

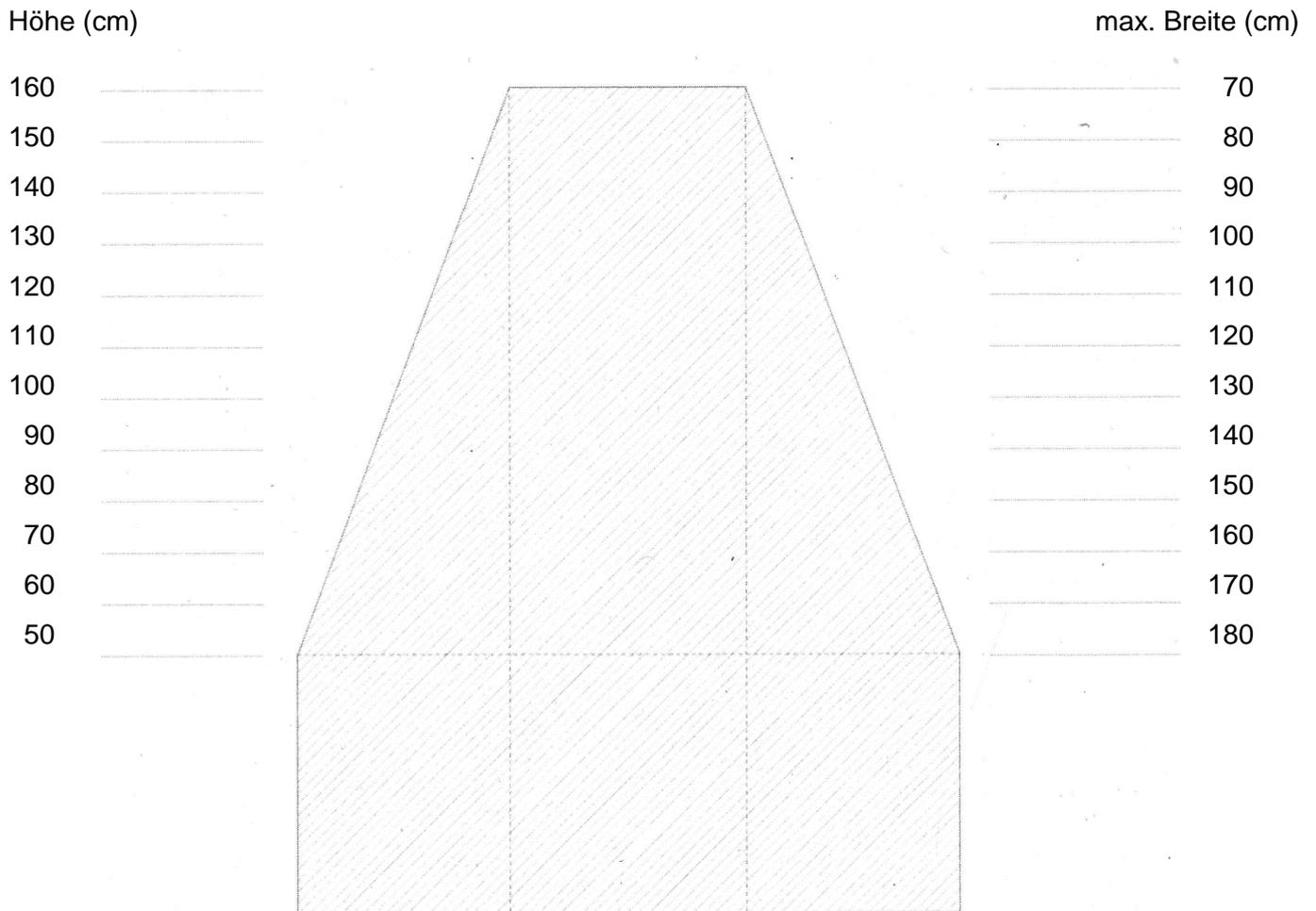
Neubeurteilung	Art. 16 Gegen den Entscheid des Bestattungsamtes kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen beim Gemeinderat eine Neubeurteilung verlangen.
Unterhalt der Grabmäler	Art. 17 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in einem guten Zustand zu halten und für das Aufrichten schief stehender und das Neusetzen umgestürzter Grabzeichen zu sorgen. Bei mangelhafter Instandhaltung hat das Bestattungsamt die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.
Beschädigungen	Art. 18 Die Grabmallieferanten haften für Beschädigungen, die sie oder ihr Personal bei der Ausübung beruflicher Verrichtungen innerhalb des Friedhofes verursachen; sie haben den Anordnungen der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners Folge zu leisten. Schäden am Grabmal bilden eine Gefahr und müssen vom Grabverantwortlichen umgehend behoben werden. Unterbleibt dies, leitet das Bestattungs- und Friedhofamt nach Ablauf einer Fristerstreckung die Behebung des Schadens ein und verrechnet die Kosten dem Grabverantwortlichen.
III.	Straf- und Schlussbestimmungen
Übertretung	Art. 19 Übertretungen dieser Vorschrift werden mit Verweis oder Busse bestraft (Art. 69 Friedhofverordnung).
Inkrafttreten	Art. 20 Diese Grabmalvorschriften treten per 1. Oktober 2021 in Kraft.
Aufhebung früherer Erlasse	Art. 21 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Grabmalvorschriften vom 1. Juli 2001 aufgehoben.

Masstabelle

Privatgräber

Masstabelle für stehende Grabmäler für Privatgräber

Minimale Dicke:	20 cm
Maximalvolumen	0.3 m ³



Die schraffierte Fläche ist der Gestaltungsspielraum für mögliche Grabmalformen.

Liegende Grabmäler

Maximal 30 % der Grabfläche

Maximale Breite: 80 % der Grabbreite

Maximale Länge: 80 % der Grablänge